

Wirksamwerden einer Willenserklärung

§§ 130 – 132 BGB

nicht empfangs- bedürftige WE	empfangsbedürftige WE	
	unter Anwesenden	unter Abwesenden § 130 I 1 BGB

Vier Phasen des Erklärungsvorgangs

1. Formulierung der WE	= Tatbestand einer WE
2. Abgabe der WE	<p>"(Ent-)Äußerungstheorie": WE bereits dann wirksam, wenn Erklärender seinen Rechtsfolgewillen in Geltung gesetzt hat bei empfangsbedürftigen WE nicht interessegerecht anwendbar bei nicht empfangsbedürftigen WE</p>
3. Zugang der WE	<p>"Empfangs- oder Zugangstheorie" (§ 130 I 1): WE wirksam, wenn in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt und zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme</p>
4. Kenntnisnahme der WE	<p>"Vernehmungstheorie": WE erst wirksam, wenn der Empfänger sie zur Kenntnis genommen hat anwendbar allenfalls bei mündlichen Erklärungen, bei denen das Risiko gering ist, dass der Empfänger die Erklärung einfach nicht zur Kenntnis nimmt</p>

Wirksamwerden empfangsbedürftiger Willenserklärungen

Empfangsbedürftige WE werden wirksam mit **Abgabe** und **Zugang** beim Empfänger.

Abgegeben ist eine WE, wenn sie mit Wissen und Wollen des Erklärenden in Richtung auf den Empfänger so auf den Weg gebracht ist, dass sie den Adressaten unter normalen Umständen erreichen kann.

- „willentliches In-Verkehr-Bringen durch den Erklärenden + Zugangsmöglichkeit beim Empfänger“

Zugegangen ist eine Erklärung, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen damit zu rechnen ist, dass der Empfänger von ihr Kenntnis nehmen kann.

- „WE im Herrschaftsbereich des Empfängers + zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme“

Fall zum Widerruf einer Willenserklärung

Durch einen Brief, der am 12.2. vom Postboten in den Briefkasten des A geworfen wird, kündigt P frist- und formgerecht einen Mietvertrag mit A. Tags darauf bereut P sein Vorgehen. Er wirft eine Erklärung des Inhalts, dass die gestrige Kündigung übereilt und unbedacht gewesen sei und deshalb nicht gelten solle, in den Briefkasten des A. A, der urlaubsbedingt abwesend war, leert seinen Briefkasten erst am 16.2. Er öffnet zunächst den Brief mit der Widerrufserklärung, anschließend liest er das Kündigungsschreiben.

Ist die Kündigung wirksam?

Fall zur Zugangsvereitelung

A ist bei B als Außendienstmitarbeiter angestellt. Für eine reibungslose und schnelle Kommunikation hat B dem A ein Faxgerät zur Verfügung gestellt. A hat Papier und Druckpatronen selbst zu beschaffen und stellt B die Kosten hierfür in Rechnung.

Am 8.5. schickt B dem A eine von B eigenhändig unterzeichnete Kündigungserklärung per Telefax. Ein Ausdruck des Fax unterbleibt, weil A kein Papier nachgelegt hatte. Über einen Dokumentenspeicher verfügt das Telefaxgerät des A nicht.

Ist die Kündigung dem A wirksam zugegangen?